

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2532 002 50

Gesetz: BGB § 839 Abs 2

Rechtssatz: Der Senat hält an seiner in BGHZ 10, 55 vertretenen Rechtsauffassung fest, dass die Sprüche der Spruchkammern in der amerikanischen Zone "Urteile in einer Rechtssache" im Sinne des § 839 Abs 2 BGB sind.

Aktenzeichen: III ZR 365/52

LG München I

Urteil des BGH vom 29. November 1954

OLG München

Verkündet am 29. November 1954
[REDACTED], Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Chemiekaufmanns Walter F. [REDACTED] sen. in M. [REDACTED],
R. [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägers, Berufungsbeklag-
ten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Freistaat Bayern, gesetzlich vertreten durch die
Oberfinanzdirektion M. [REDACTED], Zweigstelle M. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. November 1954 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Kreft und
Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in München, den Parteien an Verkündungs-
statt zugestellt am 23. Mai 1952, wird zu-
rückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

50

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde durch Spruch der Spruchkammer IV München vom 14. November 1946 als Belasteter eingestuft; neben anderen Sühnemassnahmen wurde seine Einweisung in ein Arbeitslager auf die Dauer von fünf Jahren angeordnet. Auf Anordnung der Militärregierung erliess der Vorsitzende der Spruchkammer am 19. Februar 1947 gegen den Kläger Festnahmebefehl. Durch Spruch der Berufungskammer München vom 19. Januar 1948 wurde der Kläger unter Aufhebung des angefochtenen Spruches in die Gruppe IV der Mitläufer eingestuft; am gleichen Tage wurde der Festnahmebefehl aufgehoben. Die Entlassung des Klägers aus dem Arbeitslager Moosburg erfolgte am 5. März 1948.

Der Kläger hat Klage erhoben und einen Teilschadensbetrag von 1.000 DM geltend gemacht. Er gründet seinen Anspruch auf vorsätzliche, mindestens fahrlässige Amtspflichtverletzungen der Mitglieder der Spruchkammer IV München. Das Verfahren sei fehlerhaft, die Anordnung der höchstzulässigen Sühne ein Ermessensmissbrauch gewesen. Ausserdem sei der Kläger nach Aufhebung des Festnahmebefehls noch rechtswidrig wochenlang in Haft behalten worden.

Der beklagte Staat hat Klageabweisung beantragt und dazu vorgebracht, der Spruch der Spruchkammer IV München sei als ein Urteil in einer Rechtssache anzusehen, so dass ein Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung nur dann geltend gemacht werden könne, wenn eine strafbare Handlung vorliege. Das sei nicht der Fall gewesen. Im übrigen sei das Verfahren auch nicht fehlerhaft



gewesen. Eine frühere Haftentlassung habe nicht erfolgen können, da die erforderliche Zustimmung der Militärregierung erst am 27. Februar 1948 erteilt worden sei.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Urteil des Landgerichts ist gemäss § 128 Abs 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergangen. Anstelle der Verkündung tritt die Zustellung der Urteilsformel (§ 310 Abs 2 ZPO). Diese Zustellung erfolgte durch Mitteilung einer unbeglaubigten Abschrift der Urteilsformel an die Parteien. Die nach § 170 ZPO erforderliche Beglaubigung der zugestellten Urteilsformel, die nach § 210 ZPO durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle hätte erfolgen müssen, ist unterblieben. Damit fehlt zwar ein wesentlicher Teil der Zustellung, doch kann das, wie der Senat in einem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 28. Oktober 1954 - III ZR 327/52 - in einer insoweit gleichgelagerten Sache inzwischen entschieden hat, nicht dazu führen, das Urteil als nicht verlaublich und damit als nicht existent geworden anzusehen. Auf die Gründe jenes Urteils zu

diesem Punkt kann verwiesen werden. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht hätte eine sachliche Entscheidung überhaupt nicht treffen dürfen, ist somit unbegründet. Auf die später vorsorglich nachgeholte, ordnungsmässige Zustellung kommt es unter diesen Umständen nicht mehr an.

II.

Auch in der Sache selbst ist die Revision nicht begründet.

1. Zunächst bedarf es der Klarstellung, dass ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Klägers nur für die Zeit der Freiheitsentziehung vom 19. Dezember 1947 bis 5. März 1948 in Frage kommen könnte. Denn der Kläger befand sich ausweislich der Spruchkammerakten bis zum 19. Dezember 1947 auf Grund eines Strafurteils eines amerikanischen Militärgerichts in Strafhaft in Stadelheim, erst an diesem Tage wurde also der Festnahmebefehl der Spruchkammer in Vollzug gesetzt. Für die Freiheitsentziehung in der Zeit bis zum 19. Dezember 1947 sind die Entscheidung und der Festnahmebefehl der Spruchkammer nicht ursächlich gewesen.

2. Aber auch für die Freiheitsentziehung in der Zeit nach dem 19. Dezember 1947 steht dem Kläger ein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten nicht zu.

a) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Sprüche der Spruchkammern in der amerikanischen Zone entsprächen den Anforderungen, die an ein Urteil in einer

Rechtssache im Sinne des § 839 Abs 2 BGB gestellt werden, so dass eine Nachprüfung dieser Sprüche und des ihnen zugrundeliegenden Verfahrens unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen Amtspflichtverletzung der Mitglieder der Spruchkammern nur unter den Voraussetzungen des § 839 Abs 2 BGB möglich sei, also nur, wenn eine strafbare Handlung der Mitglieder der Spruchkammern festgestellt werden kann. Eine solche könne aber im vorliegenden Fall nicht als erwiesen angesehen werden.

Die Revision greift das an und ist der Ansicht, dass die Sprüche der Spruchkammer in der amerikanischen Zone nicht als "Urteile in einer Rechtssache" im Sinne des § 839 Abs 2 BGB angesehen werden könnten, eine sachliche Nachprüfung also auch bei fahrlässiger Amtspflichtverletzung der Spruchkammermitglieder hätte stattfinden müssen.

Dieser Angriff der Revision kann keinen Erfolg haben: Der Senat hat in der Zwischenzeit entschieden, daß die Sprüche der Spruchkammer in der amerikanischen Zone "Urteile in einer Rechtssache" im Sinne des § 839 Abs 2 BGB sind (BGHZ 10, 55). Von dieser Auffassung abzugehen, besteht keine Veranlassung.

Für die Qualifikation einer Behörde als Gericht kann für die ersten Jahre nach dem Zusammenbruch nicht der Maßstab gelten, der heute - zumal nach dem Recht des Grundgesetzes - angelegt werden muss. Damals konnte die Unabhängigkeit aller Gerichte in Zweifel gezogen werden. Eine grosse Zahl von Richtern - nicht etwa nur die Assessoren - war damals, wie gerichtsbekannt, nicht auf Lebenszeit, sondern auf Grund eines Beschäftigungs-

auftrages und auf Widerruf tätig. Das war unvermeidlich, weil einer planmässigen Einstellung auf Lebenszeit die damaligen Verhältnisse, insbesondere die Sonderkompetenzen der Besatzungsmacht und der Entnazifizierungsbehörden, die jederzeit auch die Entfernung eines Richters aus dem Amt veranlassen konnten, entgegenstanden. Trotzdem hat niemand in Frage gezogen, dass diese Gerichte "Urteile in einer Rechtssache" im Sinne des § 839 Abs 2 BGB sprachen. Entsprechendes muss auch für die Entscheidungen der Spruchkammer gelten, soweit aus der angegebenen Einschränkung der persönlichen Unabhängigkeit ihrer Mitglieder Bedenken hergeleitet werden.

Der Umstand, dass die Entscheidungen der Spruchkammern durch eine Verwaltungsbehörde (Befreiungsminister, später Kassationshof) aufgehoben werden konnte, nimmt ihnen noch nicht den Charakter des Urteils, weil die Verwaltungsbehörde den Spruch positiv nie durch einen anderen Spruch ersetzen konnte, es der Spruchkammer vielmehr unbenommen blieb, in der neuen Verhandlung zu einem Spruch zu kommen, der inhaltlich dem alten entsprach, die zuletzt massgebliche Entscheidung also stets bei der Spruchkammer lag.

Wenn die Revision schliesslich in ihrer Kritik auf den Mangel einer mündlichen Verhandlung hinweist, so verkennt sie, dass, wie in dem angeführten Urteil (aaO S 60 und 61) bereits dargelegt wurde, auch die anderen Prozessordnungen Entscheidungen im schriftlichen Verfahren kennen, ohne dass die Qualität dieser Entscheidungen als "Urteile" rechtlich in Frage gestellt werden kann, dass es somit massgebend nicht auf die Mündlichkeit der

Verhandlung, sondern auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs ankommt. Dabei kommt es in diesem Zusammenhang auch nicht entscheidend darauf an, ob im konkreten Fall das rechtliche Gehör in hinreichendem Maße gewährt worden ist.

b) Eine Nachprüfung des Spruches der Spruchkammer kann somit nur dann erfolgen, wenn eine Pflichtverletzung der Spruchkammermitglieder festgestellt werden kann, die mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu erkennenden Strafe bedroht ist, wenn also etwa eine Rechtsbeugung in Frage käme.

Das Berufungsgericht geht in seiner Eventualbegründung (§ 20 bis 22 des angefochtenen Urteils) davon aus, dass die Mitglieder der Spruchkammer insoweit ihre Amtspflicht verletzt hätten. Es sieht es aber nicht als nachgewiesen an, dass die Spruchkammermitglieder sich dessen bewusst gewesen seien, dass der Kläger von Rechts wegen nicht als Belasteter hätte eingestuft werden dürfen; eine vorsätzliche Rechtsbeugung könne daher nicht festgestellt werden; die von dem Kläger durch die - auch noch von der Revision benannten - Zeugen Laufersweiler und Göttner unter Beweis gestellte Voreingenommenheit der Spruchkammer sei noch kein Beweis für eine vorsätzliche Rechtsbeugung.

Die Revision will nun in der Übergehung der von dem Kläger angetretenen Entlastungsbeweise durch die Spruchkammer eine Rechtsbeugung sehen. Denn ein solches gesetzwidriges Verfahren sei, so meint die Revision, nur möglich gewesen, wenn die Spruchkammer bewusst und absichtlich eine objektive Aufklärung des Sachverhalts vermieden habe.

Diese Angriffe der Revision sind nicht begründet.

Die Spruchkammer mag zwar zwingende Regeln über die Anhörung von Zeugen verletzt haben, sie mag auch den Begriff des "Belasteten" verkannt haben, sie mag schliesslich auch gegenüber dem Kläger voreingenommen gewesen sein. Damit ist noch nicht erwiesen und erweisbar, dass die Mitglieder der Spruchkammer bewusst zum Nachteil des Klägers eine für die Entscheidung erhebliche prozess- oder materiellrechtliche Norm unrichtig ausgelegt oder eine dieser Normen auf den ihnen unterbreiteten Sachverhalt bewusst unrichtig angewandt haben. Derartige Fehler könnten vielmehr sehr wohl auch auf mangelnder richterlicher Erfahrung und ungenügender Kenntnis der Vorschriften beruhen. Der Kläger hätte also noch substantiiert vortragen und beweisen müssen, dass die Mitglieder der Kammer sich der Verletzung der Rechtsnormen bewusst gewesen waren. Das hat er nicht vermocht.

Daraus folgt: Die Rüge der Revision, dass die über die Voreingenommenheit der Spruchkammer benannten Zeugen nicht vernommen worden seien, ist auch nicht begründet, da die von dem Kläger durch die Zeugen unter Beweis gestellten Behauptungen zur Feststellung einer Rechtsbeugung nicht ausreichen würden.

c) Soweit der Anspruch des Klägers sich auf eine bei der Fällung des Spruches und bei dem diesem zugrundeliegenden vorangegangenen Entscheidungsverfahren begangenen Amtspflichtverletzung der Spruchkammermitglieder stützt, ist die Klage deshalb nach § 839 Abs 2 BGB nicht begründet.

3. Die Klage wird ferner auf Nichtbeachtung der Vorschriften über die Haftprüfung gestützt und darauf, dass der Kläger nach Erlass des Berufungsurteils noch 45 Tage in Haft behalten worden sei.

a). Zu dem ersteren Punkt führt das Berufungsgericht aus, dass auch bei Durchführung einer Haftprüfung der Festnahmebefehl vor der Entscheidung über die Berufung nicht hätte aufgehoben werden können, da nach einer Anordnung der Militärregierung vom 11. Februar 1947 auch die noch nicht rechtskräftig zu Arbeitslager Verurteilten in Haft genommen oder belassen werden mussten.

Die hiergegen gerichtete Rüge der Revision ist nicht begründet, denn die Mitglieder der Spruchkammer konnten mindestens ohne Verschulden der Auffassung sein, an die Anordnungen der Militärregierung gebunden zu sein.

b) Das Berufungsgericht sieht es ferner nicht als nachweisbar an, dass die verspätete Entlassung des Klägers aus der Lagerhaft auf einer Fahrlässigkeit der Mitglieder der Berufungskammer beruht. Auch das wird von der Revision zu Unrecht gerügt.

Der Kläger ist zwar nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erst 45 Tage nach dem Erlass des Berufungsurteils aus dem Arbeitslager entlassen worden. Wenn die Revision daraus aber, offenbar nach den Regeln des Beweises vom ersten Anschein, den Schluss ziehen will, dass ein Verschulden der Berufungskammer vorliege, so geht das fehl. Die Haftentlassung durfte damals nach den Anordnungen der Militärregierung nur mit ihrer Genehmigung erfolgen. Diese Genehmigung ist am 27. Februar 1948 erteilt

worden; das Genehmigungsverfahren dauerte also vom 19. Januar bis 27. Februar 1948. Diese Genehmigungsverfahren nahmen, wie gerichtsbekannt, mindestens einen Monat in Anspruch. Es spricht somit noch nicht von vornherein eine Vermutung dafür, dass etwaige Verzögerungen in der Durchführung des Haftentlassungsverfahrens auf das Verhalten der Berufungskammer zurückzuführen sind. Dann kann aber auch nicht von einem Beweis des ersten Anscheins zugunsten des Beklagten gesprochen werden. Der Kläger hätte vielmehr behaupten und beweisen müssen, dass die Verzögerung auf eine Nachlässigkeit deutscher Dienststellen zurückzuführen ist. Aus den Spruchkammerakten ist hierzu nichts zu entnehmen. Der Kläger selbst konnte auch nicht mehr vortragen als die für die erforderliche Beweisführung für sich allein nicht genügende Tatsache, dass das Haftentlassungsverfahren 45 Tage gedauert hat.

4. Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Kreft

Dr. Beyer